

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts

- Drucksache 16/1025 -

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

- Drucksache 16/1524 -

Berichterstattung:

Abgeordnete Friedrich Merz

Klaus Uwe Benneter

Mechthild Dyckmans

Sevim Dagdelen

Jerzy Montag

Hierzu liegt ein Entschließungsantrag der FDP-Fraktion vor.

Interfraktionell ist eine Aussprache von einer halben Stunde vorgeschlagen worden. - Dazu höre ich keinen Widerspruch. Dann ist so beschlossen.

Alle Kollegen haben ihre Reden zu Protokoll gegeben. Ich lese ihre Namen trotzdem vor:

Alfred Hartenbach, Mechthild Dyckmans, Georg Fahrenschon, Sevim Dagdelen, Margareta Wolf und Klaus Uwe Benneter.

Wir kommen zur Abstimmung über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts auf Druck-sache 16/1025. Der Rechtsausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 16/1524, den Gesetzentwurf in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf in der Ausschussfassung zustimmen wollen, um das Handzeichen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf mit den Stimmen der Koalition und des Bündnisses 90/Die Grünen gegen die Stimmen der übrigen Opposition angenommen.

Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Entwurf zustimmen wollen, aufzustehen. - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist der Gesetzentwurf in dritter Lesung mit den Stimmen der Koalition und des Bündnisses 90/Die Grünen gegen die Stimmen von FDP und Linksfraktion angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion der FDP auf Druck-sache 16/1538. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? - Gegenstimmen? - Enthaltungen? - Damit ist der Entschließungsantrag mit den Stimmen des Hauses gegen die Stimmen der FDP abgelehnt.

Anlage 15

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts (Tagesordnungspunkt 9)

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Gemeinsam seine Ziele besser zu erreichen als im Alleingang - das ist der Grundgedanke einer jeden Genossenschaft. Mit der heutigen Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts ist es uns gelungen, diese genossenschaftliche Idee zu stärken und ihre Attraktivität weiter zu erhöhen. Mit In-Kraft-Treten des Gesetzes am 18. August 2006 wird das mittlerweile über 100 Jahre alte Genossenschaftsrecht modernisiert und an die veränderten Realitäten im Zuge der Europäisierung und der Globalisierung angepasst. Aber lassen Sie mich zu Anfang kurz etwas über Genossenschaften im Allgemeinen und ihre Bedeutung für die deutsche Wirtschaft sagen. Genossenschaften haben sich im Verlauf ihrer 150-jährigen Geschichte in den verschiedensten Märkten etabliert und sich dabei in Größe

und Struktur ausgebildet. Sie sind ein bedeutender Pfeiler der deutschen Wirtschaft und in allen Sektoren des wirtschaftlichen Lebens verbreitet. Unzählige kleine und mittlere Handels- und Handwerksbetriebe, aber auch moderne Industrie- und Dienstleistungsunternehmen sowie praktisch jeder Landwirt sind in einer oder gar mehreren Genossenschaften organisiert. Wohnungsbaugenossenschaften bewirtschaften etwa 10 Prozent der Mietwohnungen in Deutschland. Und last but not least stellen die Volks- und Raiffeisenbanken mit rund 30 Millionen Kunden und einem Marktanteil von 17 Prozent einen wichtigen Faktor in der deutschen Kreditwirtschaft dar.

Festzuhalten bleibt jedoch auch, dass die Anzahl der Genossenschaften seit Jahren zurückgeht. Es werden mehr Genossenschaften gelöscht als gegründet. So waren es 1998 noch rund 10 000 Genossenschaften in Deutschland, heute sind es weniger als 8 000.

Bei der Umsetzung der EU-Verordnung zur Europäischen Genossenschaft in nationales Recht war es daher wichtig, die deutsche Genossenschaftsstruktur so zu modernisieren, dass sie im europäischen Wettbewerb bestehen kann, ohne dass dabei nationale Besonderheiten zerstört werden. Dies ist meiner Meinung nach mit dem jetzt vorliegenden Gesetz gelungen. Es schafft Vereinfachungen bei der Gründung von Genossenschaften und enthält zahlreiche Änderungen im Bereich des Corporate Governance. Zudem überlässt der Gesetzgeber viele Regelungen den Satzungen der jeweiligen Genossenschaft und reguliert nicht alles im Gesetz selbst.

Aus Sicht der Neugründungen und kleinen Genossenschaften sind dabei folgende Punkte besonders hervorzuheben. Künftig können statt bisher sieben bereits drei Personen eine eingetragene Genossenschaft gründen. Damit wird der Einstieg in eine Genossenschaft erleichtert, Kooperationen von drei Handwerkern, Landwirten oder Genossenschaftsbanken ermöglicht und damit Synergien und Energien gebündelt. Außerdem genügt bei eingetragenen Genossenschaften mit bis zu 20 Mitgliedern nunmehr, dass lediglich nur ein Vorstand gewählt werden muss und auf den Aufsichtsrat völlig verzichtet werden kann. Damit wird Bürokratie abgebaut und werden die Rahmenbedingungen vor allem für kleine Genossenschaften verbessert.

Für Genossenschaften wiederum, die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS bilanzieren wird ab August die Möglichkeit eröffnet, ihre Satzung so auszugestalten, dass die Geschäftsguthaben weiterhin als Eigenkapital ausgewiesen werden können. Und für grenzüberschreitende Kooperationen, deren Mitglieder ihren Sitz in mindestens zwei EU-Staaten haben, wird schließlich eine neue Rechtsform geschaffen: die so genannte Europäische Genossenschaft oder Societas Co-operativa Europaea (SCE).

Im Laufe des parlamentarischen Verfahrens konnten noch zusätzliche Änderungen vorgenommen werden, die zu einer erheblichen Verbesserung der Rahmenbedingungen für Genossenschaften führen werden. Beispielhaft möchte ich hier nur zwei Schwerpunkte nennen. Nach der Vorschrift des ursprünglichen Gesetzentwurfs hätte nach § 43 Abs. 7 Genossenschaftsgesetz eine Generalversammlung bereits einberufen werden können, wenn sie von mindestens 10 Prozent der Mitglieder oder mindestens 500 Mitgliedern beantragt worden wäre. Die Regelung, dass bereits 500 Mitglieder genügt hätten, um eine Generalversammlung einzuberufen, hätten für große Genossenschaften verheerende bürokratische Auswirkungen gehabt. Außerdem wäre weit über das angebrachte Maß des Minderheitenschutzes hinausgeschossen. In zahlreichen Berichterstattergesprächen konnte nun erreicht werden, den Halbsatz "mindestens 500 Mitglieder" zu streichen. Große Genossenschaften werden dadurch vor unnötigen Kosten und einem unverhältnismäßig bürokratischen Mehraufwand bewahrt, ohne dass die Rechte von Minderheiten beschnitten werden.

Das Gleiche gilt für den § 45 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz. Hier konnte ebenso erreicht werden, dass entgegen der Fassung des Regierungsentwurfs das gesetzliche Mindestquorum von 150 Mitgliedern gestrichen wurde. Vor allem dem Verhandlungsgeschick von CDU und

CSU ist es hier unter anderem zu verdanken, dass diese Änderungen noch ins Gesetz geschrieben werden konnten.

All diese Neuregelungen sollen zu einer flexibleren Anpassung an das wirtschaftliche Umfeld der genossenschaftlichen Betätigung führen, ohne die Besonderheiten der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft zu zerstören. Deshalb erlaube ich mir an dieser Stelle nochmals - wie ich es bereits in der Debatte zur ersten Lesung des Gesetzes getan habe -, unseren verehrten Altbundespräsidenten Roman Herzog zitieren, der 1998 gesagt hat: Genossenschaften sind keine liebenswerten Reminiszenzen an ein paar interessante Männer des vergangenen Jahrhunderts, sondern der Genossenschaftsgedanke ist heute so funkelnelne wie vor 150 Jahren. Man müsste ihn erfinden, wenn er nicht bereits erfunden wäre.

Dem ist nichts hinzuzufügen.

Klaus Uwe Benneter (SPD): Ab 18. August dieses Jahres tritt die EG-Verordnung zur Einführung der europäischen Genossenschaft in Kraft und ist damit unmittelbar geltendes Recht. Heute erlassen wir dazu die in Deutschland notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dabei geben wir den künftigen europäischen Genossenschaften weitgehende Gestaltungsfreiheit. Was Europa zulässt, wollen wir ohne zwingenden Grund bewusst nicht einengen. Die EG-Verordnung lässt beispielsweise den europäischen Genossenschaften die Wahl, den Sitz der Genossenschaft unabhängig vom Ort ihrer Hauptverwaltung zu wählen. Diese Wahlmöglichkeit soll künftig auch in Deutschland bestehen. Denn wir wollen, dass Deutschland ein erstrebenswerter Verwaltungssitz für künftige europäische Genossenschaften wird.

Die europäische Genossenschaft ist ein denkbar ungeeigneter Ort, um wieder einmal Ihre Vorbehalte gegen die Arbeitnehmermitbestimmung und gegen den angeblichen Export dieser Regelungen ins europäische Ausland geltend zu machen. Nur so viel: Die Frage der Mitbestimmung ist auf europäischer Ebene sinnvoll geregelt. Sowohl bei der europäischen Aktiengesellschaft als auch bei der europäischen Genossenschaft ist die erste Option, dass über die Mitbestimmung verhandelt wird. Das ist angesichts der unterschiedlichen europäischen Mitbestimmungstraditionen ausgesprochen sinnvoll und dürfte in den meisten Fällen erfolgreich sein. Erst wenn diese Verhandlungen scheitern, greift die Auffangregelung, die der europäischen Gesellschaft übrigens nicht das deutsche Mitbestimmungsrecht überstülpt, wie oft unterstellt wird. Denn der Anteil der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat bzw. im Verwaltungsrat der europäischen Genossenschaft richtet sich dann wohlgermerkt nicht nach dem neuen Gesamtunternehmen, sondern nach dem Unternehmen, das bisher den höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern hatte. Diese europäischen Regelungen sind gut und sie sind von deutscher Seite mitgetragen worden. Mit dem vorliegenden Entwurf sind diese europäischen Vorgaben völlig korrekt auch auf die europäische Genossenschaft übertragen worden, die sich für das monistische System mit einem einheitlichen Leitungs- und Geschäftsführungsorgan entscheiden möchte.

Die Einführung der europäischen Genossenschaft haben wir zum Anlass genommen, unser deutsches Genossenschaftsgesetz zu überarbeiten. Das war dringend notwendig. Denn wir haben in unserem Genossenschaftswesen eine Art Demografieproblem: Es gibt viele Alte, aber zu wenig Junge. Es gibt viele gute, stabile, traditionsreiche, insolvenzichere, große Genossenschaften, zum Beispiel die Genossenschaftsbanken, aber auch die vielen Wohnungsgenossenschaften, die etwa 10 Prozent des deutschen Mietwohnungsbestandes stellen.

Aber: Der Nachwuchs fehlt. Es fehlt an Neugründungen. Wir müssen feststellen: Die Rechtsform ist unattraktiv geworden. Die Zahl der Genossenschaften geht Jahr für Jahr zurück. Während hierzulande jeden Monat etwa 3 000 GmbHs gegründet werden, gibt es inzwischen in ganz Deutschland weniger als 8 000 Genossenschaften. Wir wollen diesen

Trend umdrehen. Wir wollen wieder mehr Genossenschaften in Deutschland; wir wollen Neugründungen erleichtern.

Damit komme ich zum zentralen Punkt unserer Reform: Die Befreiung der kleinen Genossenschaften von der Jahresabschlussprüfung. Nach der bestehenden Rechtslage sind alle Genossenschaften, auch die aller kleinsten, gesetzlich verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse von Wirtschaftsprüfern prüfen zu lassen. Diese Prüfung erfolgt nach den gleichen Vorschriften, wie sie der Gesetzgeber für mittelgroße und große Kapitalgesellschaften vorgesehen hat. Künftig sollen kleine Genossenschaften von diesen Prüfungspflichten befreit werden. Die Befreiung betrifft Genossenschaften, deren Bilanzsumme unter 1 Million Euro oder deren Umsatzerlöse unter 2 Millionen Euro liegen. Damit sind im Bereich der Wohnungsgenossenschaften schätzungsweise 50 Prozent der Genossenschaften von dieser Pflichtprüfung befreit. Im übrigen Genossenschaftsbereich dürften - abgesehen von den Kreditgenossenschaften - überschlüssig etwa 70 Prozent der Genossenschaften von dieser Befreiung profitieren. Das ist ein deutlicher und für die genossenschaftlichen Prüfverbände noch verkraftbarer Schritt in die richtige Richtung.

Wohlgemerkt: Bei Kapitalgesellschaften liegen die Pflichtprüfungsgrenzen bei circa 4 Millionen Euro und bei Umsatzerlösen von circa 8 Millionen Euro. Außerdem spielt die Zahl der Beschäftigten eine Rolle. Eine Gleichbehandlung der Genossenschaften - hinsichtlich der Prüfungsfreistellung - etwa mit kleinen GmbHs ist also noch in weiter Ferne. Die heutige Gesetzesänderung gibt uns aber die Möglichkeit, nach einem gewissen Zeitraum die Auswirkungen der jetzt erfolgten Erleichterungen zu überprüfen und dann gegebenenfalls weitere Schritte hin zu einer Gleichstellung mit den Regeln für Kapitalgesellschaften zu gehen.

Wir meinen, dass die Befreiung der kleinen Genossenschaften von dieser Prüfung der Schlüssel ist, der die Rechtsform Genossenschaft für Neugründer wieder attraktiv machen kann. Denn Ursache für immer weniger Genossenschaften in Deutschland ist nicht, dass es heutzutage keinen Bedarf mehr geben würde für diese Rechtsform. Das Gegenteil ist wahr. Die Genossenschaft ist eine Rechtsform, die die Kooperation ihrer Mitglieder zum Nutzen aller Mitglieder ermöglicht. Sie ist vor allem eine Rechtsform, die ihre Mitglieder in vielen Fällen zu ehrenamtlicher Mitarbeit motivieren kann und dadurch ihre Ziele zum gemeinsamen Nutzen oftmals besser erreichen kann als jede andere Rechtsform.

Für solche Kooperationen gibt es einen großen Bedarf. Ich denke an freie Schulen, die uns geschrieben haben, dass sie die genossenschaftliche Rechtsform sehr schätzen, weil sie die Eltern in besonderer Weise zur Mitverantwortung anregt. Ich denke aber auch an die gemeinschaftliche Nutzung erneuerbarer Energien, an neue Wohnformen für Senioren, überhaupt an kleine Wohnungsgenossenschaften, an selbstverwaltete Behinderteneinrichtungen, an Vermarktungs- und Verbrauchergenossenschaften für landwirtschaftliche Produkte, an Arbeitsloseninitiativen, an kulturelle Initiativen, an Kooperationen im Tourismusbereich usw.

Bedarf gibt es also. Aber die Rechtsform wird dennoch nicht gewählt; denn sie ist im Vergleich zu anderen Rechtsformen einfach zu teuer. Das gilt insbesondere im Vergleich zur GmbH und im Vergleich zum eingetragenen Verein. Obwohl die Genossenschaft als Rechtsform an sich ideal auf viele geplante und von den Bürgern gewünschte Kooperationen zugeschnitten wäre, wird sie aus Kostengründen nicht gewählt. Und wenn sie dennoch gewählt wird, werden die immer wiederkehrenden Prüfungskosten zum Dauerproblem. Viele kleine Genossenschaften haben uns in diesem Gesetzgebungsverfahren angeschrieben, weil sie sich die hohen Prüfungskosten eigentlich gar nicht leisten können.

Deshalb sind die jetzt von uns vorgenommenen Erleichterungen richtig, auch wenn sie den genossenschaftlichen Prüfverbänden zunächst nicht leicht fallen werden. Die Genossenschaftsverbände haben niedrige Schwellenwerte vorgeschlagen. Sie haben dabei darauf hingewiesen, dass die bisherigen Prüfpflichten sowohl der Kreditwürdigkeit der

Genossenschaften wie auch deren Insolvenzfestigkeit, außerdem dem Schutz der Genossen selbst und schließlich auch dem Schutz des oft ehrenamtlichen Vorstands und Aufsichtsrats vor Haftungsansprüchen der Genossenschaft dienen. Ich sage erstens, dass jede Genossenschaft weiterhin ihren Jahresabschluss freiwillig überprüfen lassen kann, wenn sie dies aus Gründen ihrer Kreditwürdigkeit für vorteilhaft hält. Außerdem bleibt es zweitens bei der im Genossenschaftsgesetz vorgeschriebenen jährlichen bzw. zweijährlichen Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Die Genossenschaftsverbände sind aufgerufen, hierfür gemeinsam mit ihren Mitgliedern selbst sowohl angemessene Prüfkriterien als auch einen angemessenen Prüfumfang festzulegen. Ich bin überzeugt, dass dies gelingen kann.

Abschließend noch ein Wort zu den Einwänden der PDS-Fraktion, die das Gesetz ablehnen möchte. Hier ist wirklich in hohem Maße die reine Ideologie zugange, die mit den wirklichen Bedürfnissen der Genossenschaften nichts, aber auch gar nichts zu tun hat. Nur ein Beispiel: Ich habe kein Verständnis dafür, dass die Kollegen von der PDS für die Abschaffung der bestehenden Mehrstimmrechte plädieren. Angeblich sollen Mehrstimmrechte eine unehrenhafte Annäherung der Genossenschaft an die Kapitalgesellschaft sein, die dem Grundgedanken der Genossenschaft - ein Genosse, eine Stimme - widersprechen. Ich möchte darauf hinweisen, dass es für Genossenschaften bisher nur eine satzungsrechtliche Möglichkeit gibt, Mehrstimmrechte einzuräumen. Es ist schließlich keine Pflicht.

Ich möchte weiter darauf hinweisen, dass das hehre Ideal ja nicht unbegrenzt unterlaufen werden darf. Einem Genossen dürfen nach dem Gesetz höchstens drei Stimmen eingeräumt werden und dabei soll es auch bleiben.

Vor allem möchte ich aber auf folgenden Punkt hinweisen: Gerade die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die aus den LPGs der untergegangenen DDR hervorgegangen sind, um möglichst viele Arbeitsplätze zu retten, wollen die Regelung zu den Mehrstimmrechten erhalten. Das haben sie uns und auch Ihnen geschrieben. Das haben sie mir auch gesagt, als ich in Chemnitz eine fortschrittliche genossenschaftliche Landfleischerei samt dazugehöriger Biogasanlage besucht habe. Diese Agrargenossenschaften sehen in der Einräumung von Mehrstimmrechten eine der wenigen Möglichkeiten, ihre Mitglieder dazu zu bewegen, mehr Kapital in den Betrieb zu stecken. Dieses Eigenkapital wird dringend benötigt. Deshalb haben gerade diese Genossenschaften das Mehrstimmrecht in vielen ihrer Satzungen verankert. Offenbar kann man aber von der PDS-/Linksfraktion immer noch nicht erwarten, dass die Ideologie zugunsten praktischer Bedürfnisse und im Interesse des wirtschaftlichen Erfolgs der Genossenschaften zurückgestellt wird.

Sei es, wie es sei. Ich bin jedenfalls davon überzeugt, dass wir heute nach intensiven und konstruktiven Beratungen unter Einbeziehung der Genossenschaftsverbände ein rundum erneuertes und von Überregulierungen befreites Genossenschaftsgesetz zur Abstimmung stellen und beschließen werden.

Mechthild Dyckmans (FDP): Hätte die Bundesregierung uns zwei separate Gesetzentwürfe vorgelegt - einen Entwurf zum Genossenschaftsgesetz und einen Entwurf zur Einführung der Europäischen Genossenschaft -, so hätten wir heute mit einer noch breiteren Mehrheit das neue deutsche Genossenschaftsgesetz verabschieden können.

Auch die FDP-Fraktion ist froh, dass es uns gemeinsam im Rechtsausschuss gelungen ist, einige kritische Punkte im Regierungsentwurf zu ändern.

Es wurde höchste Zeit, die Rechtsform der Genossenschaft an die veränderten Erfordernisse in unserem heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftssystem anzupassen. Die Erweiterung des Genossenschaftszwecks auf soziale und kulturelle Belange, die Zulassung von investierenden Mitgliedern, eine moderate Zulassung von Mehrstimmrechten und die schrittweise Abschaffung der Jahresabschlussprüfung für Genossenschaften mit geringerem Jahresumsatz bzw. geringer Bilanzsumme, alles das sind Änderungen im Genossenschaftsrecht, die es den

Wirtschaftsteilnehmern erleichtern sollen, sich der Rechtsform der Genossenschaft zu bedienen. Die damit einhergehende höhere Attraktivität dieser Gesellschaftsform wird dazu beitragen, dass mehr Genossenschaften gegründet und kleine Genossenschaften von Bürokratie und unnötigen Regelungen befreit werden.

Als einen großen Erfolg sehe ich es an, dass es uns gelungen ist, die im ursprünglichen Gesetzentwurf enthaltenen festen Schwellenwerte bei den Quoren zur Einberufung einer Generalversammlung - § 43a Abs. 7 und § 45 - die gerade von den mitgliederstarken Genossenschaften zu Recht kritisiert wurden, zu streichen.

Wir haben uns auch eingehend mit der Frage der Abschaffung der Jahresabschlussprüfung für kleine Genossenschaften befasst. Auch wenn die jetzt gefundene Lösung in § 53 Abs. 2 vielleicht nicht der Weisheit letzter Schluss ist, so stellt sie doch eine erhebliche Erleichterung für Genossenschaften mit einer Bilanzsumme unter 1 Million Euro oder einem Umsatzerlös unter 2 Millionen Euro dar. Allerdings erwarten wir von der Regierung insoweit eine Evaluierung der Auswirkungen dieser Regelung. Dann wird sich zeigen, ob eine Angleichung an die für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen des § 267 Abs. 1 HGB möglich und sinnvoll ist.

Alles in allem habe ich die berechtigte Hoffnung, dass das neue deutsche Genossenschaftsgesetz dazu beitragen wird, die Rechtsform der Genossenschaft wieder mehr in den Fokus der Wirtschaftsteilnehmer zu rücken, und zu Neugründungen gerade auch im kulturellen und sozialen Bereich führen wird.

Ganz anders sieht es hinsichtlich der Einführung der Europäischen Genossenschaft aus. Dazu legen wir Ihnen einen entsprechenden Entschließungsantrag vor. Das Ausführungsgesetz zur Europäischen Genossenschaft und das Gesetz zur Umsetzung der ergänzenden Richtlinie beinhalten hinsichtlich der Mitbestimmungsregelungen dieselben Mängel, die wir bereits bei der Einführung der Europäischen Gesellschaft - damals übrigens vehement unterstützt von den Kolleginnen und Kollegen der CDU/CSU - gerügt haben. Der Export der deutschen Mitbestimmung in europäische Unternehmensformen stellt einen Hemmschuh für deutsche Unternehmen und damit für die Schaffung deutscher Arbeitsplätze dar. Daher bin ich der Überzeugung, dass es - ähnlich wie bei der Europäischen Gesellschaft - kaum zu Gründungen oder Verschmelzungen zu Europäischen Genossenschaften kommen wird. Dabei ist die Einführung der Europäischen Genossenschaft in Deutschland aus Sicht der FDP-Bundestagsfraktion ein wichtiger Schritt für die Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Genossenschaften im europäischen Wettbewerb.

Durch die neu geschaffene Möglichkeit, für die Unternehmensverfassung zwischen dem monistischen und dem dualistischen System zu wählen, wird den Unternehmen eine größere Wahl- und Entscheidungsfreiheit im internationalen Kontext eingeräumt. Aber auch hier werden wiederum EU-Richtlinien nicht eins zu eins umgesetzt. Vielmehr wird hinsichtlich der Mitbestimmung draufgesattelt, indem die Mitbestimmung in einer monistisch strukturierten Genossenschaft auch auf das Leitungs- und Geschäftsführungsorgan ausgeweitet wird.

Die hier umzusetzende EU-Richtlinie verlangt nämlich lediglich, dass die Grundsätze des deutschen Mitbestimmungsrechts für das dualistische System auf das monistische System übertragen werden. Das heißt, dass die Beteiligung von Arbeitnehmern nicht beseitigt oder eingeschränkt werden darf. Die bisherigen Regelungen zur Mitbestimmung sollen demnach - so die EU-Vorgaben - bestehen bleiben. Nirgendwo in den Richtlinien der EU wird jedoch verlangt, dass die Regelungen der Mitbestimmung, sofern sie nach innerstaatlichem Recht nur für das kontrollierende und beaufsichtigende Organ gelten, nunmehr auch auf das geschäftsführende Organ auszudehnen sind. Nach der Fassung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung werden aber Arbeitnehmervertreter im Verwaltungsrat einer monistisch strukturierten Genossenschaft zusätzlich zu den Kontrollfunktionen auch in unternehmerische geschäftsführende Entscheidungen eingebunden. Dadurch wird das Mitbestimmungsniveau

über die europäischen Vorgaben hinaus deutlich ausgeweitet. Dies wird insbesondere ausländische Investoren abschrecken, die durch die Einführung der Europäischen Genossenschaft ja gerade ins Land geholt werden sollten. Gründungen oder Verschmelzungen zu Europäischen Genossenschaften unter Beteiligung deutscher Gesellschaften werden so verhindert mit der Folge, dass Arbeitsplätze nicht in Deutschland, sondern im europäischen Ausland entstehen.

Wir fordern die Bundesregierung daher in unserem Entschließungsantrag auf, durch entsprechende Regelungen sicherzustellen, dass die in Deutschland geltenden Grundsätze der Unternehmensmitbestimmung bei der Einführung der Europäischen Genossenschaft nicht ausgeweitet, sondern qualitativ, funktional und ihrer gesellschaftsrechtlichen Funktion entsprechend auf die Europäische Genossenschaft übertragen und in die monistisch geführte Rechtsform integriert werden. Die Regierung muss sicherstellen, dass eine Ausweitung der Mitbestimmung auf das Leitungs- und Geschäftsführungsorgan der Europäischen Genossenschaft ausgeschlossen ist.

Vor dem Hintergrund, dass Sie sich, meine Damen und Herren von der CDU/CSU-Fraktion, bei der Einführung der Europäischen Gesellschaft mit uns gegen die Ausdehnung der Mitbestimmung ausgesprochen haben - ich erinnere in diesem Zusammenhang nur an den damals von Ihnen eingebrachten Änderungsantrag -, ist es sehr verwunderlich, dass sie sich nunmehr sang- und klanglos mit der Ausdehnung der Mitbestimmung in der Europäischen Genossenschaft abfinden. Ein wenig mehr Kontinuität im politischen Handeln hätte man hier wohl erwarten dürfen.

Die FDP-Fraktion wird dem Gesetzentwurf wegen dieser Ausdehnung der Mitbestimmung nicht zustimmen.

Sevim Dagdelen (DIE LINKE): Seit jeher nehmen Genossenschaften gezielt gemeinwohldienliche Aufgaben wahr. Deshalb ist die Genossenschaft eine besondere Rechtsform, die weder den Personengesellschaften noch den Kapitalgesellschaften zugeordnet werden kann. Die wesentlichen Grundprinzipien der 1889 konzipierten Rechtsform sind die Grundsätze der Selbsthilfe, der Selbstverwaltung und der Selbstverantwortung, die Identität von Genosse/Genossin und "Kunden" - Identitätsprinzip - und das Demokratieprinzip hinsichtlich der Entscheidungen, nämlich: ein Mitglied, eine Stimme.

Für Genossenschaften gilt: bürgerliche Selbstversorgung statt Staatshilfe und Selbstschutz statt Ausnutzung durch Marktmacht.

Die vorgeschlagenen Regelungen zur europäischen Genossenschaft als neu geschaffener Rechtsform werden den genannten Grundprinzipien nicht gerecht, da sie eine Annäherung an die Regelungen der Kapitalgesellschaften darstellen.

Hierzu gehören insbesondere die begründete Zulassung von investierenden Mitgliedern und die Möglichkeit der Gewährung von Mehrstimmrechten per Satzung bei der europäischen Genossenschaft. Beide Regelungen sind insoweit systemfremd, als sie dem genossenschaftlichen Grundgedanken widersprechen. Sie weichen vom Identitätsprinzip und dem Grundsatz "ein Mitglied, eine Stimme" sowie dem Grundsatz der Selbstverwaltung und Selbsthilfe ab und sind Ausdruck einer neoliberalen Kapitalisierungspolitik. Damit wird erreicht, dass die europäische Genossenschaft nicht im Interesse derjenigen Mitglieder, die die Genossenschaft tatsächlich nutzen, sondern im Interesse der an hohen Dividenden interessierten Mitglieder geführt wird.

Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass der Änderungsantrag der FDP, der die Mitbestimmungsregelungen bei der europäischen Genossenschaft als zu weitgehend kritisiert, völlig an der Realität der Beteiligung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vorbei geht. Kommen wir nun zu den Neuregelungen im deutschen Genossenschaftsrecht: Lobenswert sind die Senkung der Mindestmitgliederzahl von sieben auf drei bei Neugründungen sowie

die Öffnung der Genossenschaft für soziale und kulturelle Zwecke und die Möglichkeit, Sacheinlagen als Einzahlung auf den Geschäftsanteil zuzulassen.

Die tendenziell positiv zu bewertende Einschränkung der Prüfpflicht geht jedoch nicht weit genug. Im Vorfeld der Reform des GenG waren sich alle Vertreter aus Wissenschaft und Praxis einig, kleine Genossenschaften von der umfassenden und daher kostenintensiven und gründungsfeindlichen Rechnungslegungsprüfung zu befreien; denn viele Gründungsaktivitäten scheitern an dem viel zu hohen Prüfungsaufwand eingetragener Genossenschaften. Laut PE des BMJ vom 25. Januar 2006 war erklärtes Ziel des Gesetzesentwurfs, "dass bei Unternehmensneugründungen vermehrt die Rechtsform der Genossenschaft gewählt wird".

Statt nun logischerweise eine Gleichbehandlung der kleineren Genossenschaften mit den Kapitalgesellschaften im Hinblick auf die Jahresabschlussprüfung durch die Anlehnung an die Größenmerkmale für kleine Kapitalgesellschaften nach § 267 Abs. 1 HGB herzustellen, hat man sich letztlich mit einer unzureichenden Viertelung der Werte der Umsatzerlöse und Bilanzsumme, die für kleine Kapitalgesellschaften gelten, begnügt.

Einige wesentliche Vorschriften des Entwurfs bringen darüber hinaus das Gesamtkonzept der Rechtsform in Gefahr und entstellen den Sinn und Zweck der Genossenschaft:

Erstens. Die Zulassung von Mindestkapitalregelungen per Satzung - fakultativ - und die von investierenden Mitgliedern widersprechen grundlegend allen Prinzipien und der Rechtsform allgemein.

Zweitens. Entgegen der ursprünglichen Intention des Gesetzesentwurfs sieht der Vorschlag in geänderter Fassung unverständlicherweise nicht eine Einschränkung, sondern eine Erweiterung der Mehrstimmrechtsgewährung vor. Dies ist ein Verstoß gegen die demokratischen Grundsätze der Genossenschaft.

Drittens. Allein die Tatsache, dass in 94 (!) Fällen wegen vermeintlich sprachlicher Anpassungen der Begriff "Genosse" politisch motiviert durch "Mitglied" ersetzt wird, macht uns nicht ohne Grund stutzig, meine Damen und Herren, liebe Genossinnen und Genossen der SPD.

Viertens. Letztlich kann auch nur erstaunen, dass der Entwurf in geänderter Form der Angst vor zuviel genossenschaftlicher Mitbestimmung auch insoweit nachgibt, als die vorgesehenen Vorschläge für Informationsrechte ebenso wie für das selbstverständlich erscheinende Rede- und Antragsrecht auf Versammlungen der Genossen wieder in der Schublade des BMJ verschwinden sollen.

Es freut mich in diesem Zusammenhang, dass sich unsere Kritik in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses - Seite 15 - wieder findet. Der Ausschuss ist sich nämlich bewusst, "dass die neuen Möglichkeiten eine gewisse Abkehr von genossenschaftlichen Grundsätzen mit sich bringen und die Rechtsform der Genossenschaft etwas stärker an Kapitalgesellschaften annähern." Es ist somit gewollt.

Das Bundesverfassungsgericht stellte 2001 zum Organisationsrecht sinngemäß fest, dass dieses dem Zweck diene, die Rechtsform der Genossenschaft als Mittel zur Selbstverwaltung und Selbstorganisation tendenziell wirtschaftlich Schwacher aufrechtzuerhalten. Wörtlich: "Durch sie soll eine selbstbestimmte, vergleichsweise risikolose Teilhabe breiter Bevölkerungskreise am Wirtschaftsleben sichergestellt werden, um gleichzeitig dem Ziel einer gerechten Sozialordnung ein Stück näher zu kommen."

Gerade in den heutigen Zeiten, in denen viele Menschen wegen der zunehmenden Privatisierung öffentlicher Leistungen, wie zum Beispiel der Wohnungen, und der Verschärfung sozialer Unterschiede auf Selbsthilfe immer mehr angewiesen sind, wird auch die Genossenschaft in zunehmenden Maße benötigt, um lebensnotwendige Grundversorgung mit Wohnraum, Lebensmitteln etc. zu organisieren.

Die Regierungspolitik betreibt weiterhin den Abbau des Sozialstaats und vertieft die Kluft zwischen arm und reich. Sie ist damit verantwortlich für den erhöhten Bedarf einer gemeinschaftlichen Selbstorganisation in der Bevölkerung.

Ihre Änderungen konterkarieren das Ansinnen der Genossinnen und Genossen, miteinander und füreinander Förderleistungen zu erbringen, ohne dabei ihre Zusammenarbeit den Kapitalinteressen von Investoren zu unterwerfen.

Endlich soll ein "Genosse" kein Genosse mehr sein.

Margareta Wolf (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Einführung der europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts stimmt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen grundsätzlich zu.

Die geplanten Änderungen des Genossenschaftsrechts können die Gründung von Genossenschaften gerade im sozialen Bereich erleichtern. Das ist besonders erfreulich. Damit wird der genossenschaftliche Grundgedanke, die solidarische Selbsthilfe, gestärkt.

Aber auch die großen Genossenschaften, wie die Volks- und Raiffeisenbanken und die Wohnungsgenossenschaften, können von der Reform des Genossenschaftsrechts profitieren: Auf die Genossenschaften werden Elemente der im Aktienrecht geführten Corporate-Governance-Diskussion übertragen. Dazu gehört zum Beispiel die Stärkung des Aufsichtsrates.

Wir begrüßen, dass die Minderheitenrechte in den großen Genossenschaften gestärkt werden sollen. Dies geschieht dadurch, dass einer Minderheit der Genossen das Recht zugestanden werden soll, eine Generalversammlung einzuberufen, die die Vertreterversammlung abberufen kann. Zugleich schwächt diese Stärkung der Minderheitenrechte nicht die Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft. Das vorgesehene Einberufungsquorum von 10 Prozent der Genossen verhindert, dass das Minderheitenrecht missbräuchlich verwendet werden könnte.

Das Minderheitenrecht muss in der Praxis aber auch effektiv durchführbar sein. Es ist darauf verzichtet worden, im Gesetz festzuschreiben, dass jedes Mitglied, einen Anspruch darauf hat, dass ihm eine Abschrift der Mitgliederliste ausgehändigt wird. Wir erachten es für sehr wichtig, dass die Genossenschaften in der Praxis Mitgliedern, die eine Generalversammlung einberufen wollen, unter Umständen auch eine Abschrift der Namen und Adressen der Mitglieder aushändigen. Nur so kann es einzelnen Mitgliedern tatsächlich gelingen, eine Generalversammlung einzuberufen.

Zudem ist darauf verzichtet worden, im Gesetz jedem Mitglied ein Anfechtungsrecht gegen Beschlüsse der Vertreterversammlung zuzugestehen. Wir sind damit einverstanden.

Allerdings muss in Zukunft überprüft werden, ob der Vorstand und der Aufsichtsrat die Vertreterversammlung ausreichend überprüfen und so auch die Minderheitenrechte wahren. Gegebenenfalls muss das Gesetz an diesem Punkt nachgebessert werden.

Wir freuen uns sehr darüber, dass die Prüfungspflichten für kleine Genossenschaften erleichtert wurden. Vorgesehen ist nun, dass Genossenschaften nur dann verpflichtet sind, sich einer aufwendigen Jahresabschlussprüfung zu unterziehen, wenn ihre Bilanzsumme 1 Million Euro und ihre Umsatzerlöse 2 Millionen Euro übersteigen. Dies ist der richtige Schritt, um die Zahl der Genossenschaftsneugründungen zu erhöhen. Viele Gruppen werden gegenwärtig nämlich nur deshalb von der Gründung einer Genossenschaft abgehalten, weil die Prüfungsgebühren so hoch sind.

Auch an diesem Punkt sehen wir noch Verbesserungsbedarf. Unser Ziel ist es, dass die Kriterien des § 267 IHGB für kleine Kapitalgesellschaften auch für kleine Genossenschaften gelten. Wir können keinen Grund erkennen, warum kleine Genossenschaften anders als kleine Kapitalgesellschaften behandelt werden. Mittelfristig muss das Genossenschaftsrecht deshalb so verändert werden, dass eine Genossenschaft nur dann der Jahresabschlussprüfung unterliegt, wenn sie zwei der drei in § 267 I HGB genannten Kriterien überschreitet. Für eine

Übergangszeit sind wir mit dem gefundenen Kompromiss zufrieden. Wir fordern aber, dass die Bundesregierung in dieser Zeit evaluiert, wie viele Genossenschaften weiterhin zur Jahresabschlussprüfung verpflichtet sind und bei welchen weiteren Genossenschaften eine Befreiung von der Prüfung sinnvoll ist.

Zum Abschluss möchte ich noch eine weitere Forderung zur Verbesserung der Voraussetzungen sozialer Genossenschaften erheben: Genossenschaften, die im sozialen Bereich agieren, sind auf staatliche Unterstützung angewiesen. Das gilt vor allem für die Beschäftigungsgenossenschaften, die von Arbeitslosen zur Selbsthilfe gegründet wurden. Wir brauchen deshalb Gleichbehandlung von Genossenschaften gegenüber anderen Unternehmensformen, zum Beispiel bei der Vergabe von Förderkrediten.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Es ist heute am Bundestag, den Weg frei zu machen für die umfangreichste Änderung des deutschen Genossenschaftsrechts seit über 30 Jahren - seit der letzten großen Novellierung des Genossenschaftsgesetzes im Jahr 1973. Mit dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf wird die neue Rechtsform der Europäischen Genossenschaft in das deutsche Recht eingeführt und gleichzeitig wird das deutsche Genossenschaftsgesetz modernisiert.

Mit diesem Gesetz, an dem alle mit konstruktiven Beiträgen beteiligt waren, werden wir die Gründung von Genossenschaften fördern und die Rechtsform der Genossenschaft attraktiver ausgestalten. Darüber hinaus wollen wir Neugründern einen guten Anlass bieten, gerade die Rechtsform der Genossenschaft zu wählen.

Deshalb sollen viele der Gesetzesänderungen das Besondere an Genossenschaften betonen: Bei der Genossenschaft steht nicht das Kapital im Vordergrund, sondern die Mitglieder sind das Entscheidende. Es gelten der Grundsatz der Selbsthilfe und das Demokratieprinzip: Die Mitglieder sind zu fördern; die Mitglieder haben das Sagen, und zwar grundsätzlich gleichberechtigt, unabhängig von ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Der Regierungsentwurf stärkt an vielen Stellen die Rechte der einzelnen Mitglieder, um diese Besonderheit der genossenschaftlichen Rechtsform hervorzuheben.

Bei den Diskussionen zum Regierungsentwurf wurden allerdings Befürchtungen laut, dass die Stärkung der Rechte des einzelnen Mitglieds bei mitgliederstarken Genossenschaften zu einem Ungleichgewicht führen und zu einem missbräuchlichen Ausnutzen der Rechte verleiten könnte. Die nunmehr vorgesehenen Änderungen in der vom Rechtsausschuss beschlossenen Fassung sind geeignet, diese Befürchtungen auszuräumen. Ich denke, hier wurden im Ergebnis angemessene Lösungen gefunden, die sowohl die Interessen des einzelnen Mitglieds als auch die Interessen der Genossenschaft und der Gesamtheit der Mitglieder berücksichtigen.

Die meistdiskutierte Frage im Gesetzgebungsverfahren war, in welchem Umfang kleine Genossenschaften von der Verpflichtung zur Jahresabschlussprüfung befreit werden sollen. Die hier in der Beschlussempfehlung vorgesehene Regelung geht über den Regierungsentwurf hinaus. Wir wollen uns in dieser Frage auf das Recht der Kapitalgesellschaften hin bewegen. Es ist für die Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, kleine Genossenschaften von bürokratischem Aufwand zu entlasten

Ich bin daher zuversichtlich, dass dieser Gesetzentwurf und die Diskussionen darüber dazu beitragen werden, dass es wieder mehr Genossenschaften in Deutschland geben wird.